

Westfälische Pflegefamilien

Wäre das etwas für Sie?



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

1	Einleitung	2
1.1	Was sind Westfälische Pflegefamilien (WPF)?	2
1.2	Beratung und Begleitung von WPF	2
1.3	Die Unterstützung im Pflegefamilienalltag	3
2	Veränderungen in der WPF	3
2.1	Was passiert mit dem Kind bzw. Jugendlichen, den Eltern und den WPF?	3
2.2	Ein neues Kind in der Familie - die Integration	4
3	Pflegekinder im rechtlichen Sinne	4
3.1	Vollzeitpflege	4
3.2	Elterliche Sorge	5
3.3	Vormundschaft	6
3.4	Was dürfen WPF für Pflegekinder entscheiden und was bedeutet das im Alltag?	6
3.5	Ein Dreiecksverhältnis: Kind - Herkunftsfamilie - Pflegefamilie	7
3.6	Kinder und ihre Eltern, das Umgangsrecht nach § 1684 BGB	7
3.7	Der WPF-Vertrag	8
4	Finanzielles	8
4.1	Der wiederkehrende Bedarf	8
4.2	Einmalige Beihilfen	8
4.3	Krankenversicherung des Pflegekindes	9
4.4	Haftplichtversicherung	9
4.5	Aufsichtspflicht	9
4.6	Steuerliche Behandlung	9
4.7	Kindererziehungszeiten und Rentenwirksamkeit	10
4.8	Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder	10
5	Die WPF als eine Form der Erziehungshilfe	10
5.1	Allgemeine Soziale Dienste (ASD) im Jugendamt	10
5.2	Hilfen zur Erziehung	10
5.3	Das Hilfeplanverfahren	11
6	An die Pflegeeltern	11
	Adressen der WPF Träger	12

Erläuterungen:

- Im Folgenden werden wiederkehrende Ereignisse, Verfahren, Rechte und Pflichten in ihren überwiegenden oder idealen Erscheinungsformen geschildert. D. h., für Ihren Einzelfall mögen sich in der Praxis besondere Regelungsbedarfe ergeben, bei denen Ihre Beraterin oder Ihr Berater Ihnen behilflich sein wird. Eine abschließende Schilderung aller denkbaren Einzelfälle ist hier nicht zu realisieren.
- Häufig benutzte Begriffe werden bei der ersten Erwähnung mit der gebräuchlichen Abkürzung benannt und danach aus Platzgründen nur noch abgekürzt.
- Wenn im Text generell die männlichen Formen und Anreden gewählt wurden, dann geschah dies lediglich aus Platzgründen.

1 Einleitung

Ihre Entscheidung, ein Pflegekind aufzunehmen, und die damit verbundenen Aufgaben werden sie als Westfälische Pflegefamilie (WPF) vor neue Herausforderungen und Fragen stellen. In der vorliegenden Broschüre sind daher nützliche Informationen für sie zusammengestellt.

Pflegekinder kommen meist aus komplizierten Verhältnissen, denn deren Eltern befinden sich in schweren Krisensituationen. Aus unterschiedlichen Gründen sind Eltern zeitweise oder auf Dauer nicht in der Lage, mit Kindern verantwortlich zusammenzuleben. Sie können möglicherweise nicht die Voraussetzungen schaffen, die Kinder benötigen, um sich zu verantwortungsbewussten und selbstständigen Menschen entwickeln zu können.

An Pflegefamilien werden hohe Anforderungen gestellt:

Sie sollen zum einen liebevolle Begleiter für die anvertrauten Kinder oder Jugendlichen sein. Zum anderen sollen sie professionelle Ansprüche erfüllen und mit Fachkräften von Trägern der freien Jugendhilfe und von Jugendämtern sowie mit der Familie zusammenarbeiten.

1.1 Was sind Westfälische Pflegefamilien

WPF sind besonders geeignete Pflegefamilien, die ihre Stärke darin sehen, besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen einen familienähnlichen Lebensort zu bieten. Die WPF haben aufgrund des oft stark belasteten Lebensweges des Pflegekindes einen hohen Bedarf an intensiver pädagogischer Begleitung.

Derzeit bieten 34 Träger der freien Jugendhilfe in Westfalen-Lippe WPF an. Sie werden als ein Verbund vom LWL-Landesjugendamt Westfalen koordiniert und begleitet. Einen besonders hohen Stellenwert hat die qualifizierte Beratungs- und Begleitungsarbeit für WPF, die jeder Träger mit seinen Beratern vorhält. Der Verbund garantiert einheitliche Qualitätsstandards bei der Vorbereitung auf ihre Aufgabe und umfassende Unterstützung in der Ausübung ihrer Tätigkeiten.

Kinder/Jugendliche werden aufgrund mangelnder Versorgung in ihren Familien oder ihrer Entwicklungsbeeinträchtigung, ihrer Lebenssituation, ihres Alters, traumatischer Erlebnisse oder Behinderung zur "Zielgruppe" der WPF.

WPF sind Familien, Paare oder Einzelpersonen mit besonderer Eignung und gegebenenfalls pädagogischer oder medizinischer Qualifikation, die ein bis zwei Kinder oder Jugendliche in ihrer Familie langfristig betreuen. Das generelle Ziel in diesem System ist die Vermittlung eines Kindes/Jugendlichen in eine WPF, die einen verlässlichen familiären Lebensort, die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleistet. Die Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse, die Integration in die Familie und das soziale Umfeld sollen zur Sicherung des Kindeswohls beitragen.

1.2 Beratung und Begleitung von Westfälischen Pflegefamilien

Die Anforderungen an WPF sind sehr hoch. Durch die Übernahme einer besonders schwierigen Aufgabe erleben diese erhebliche Veränderungen in ihren Familien. Sie werden durch intensive und andauernde Beratung und Begleitung durch erfahrene und qualifizierte Familienberater als persönliche Ansprechpartner unterstützt.

Der Bedarf und die Intensität orientieren sich am Einzelfall, z. B. an den Bedürfnissen des Kindes, der WPF oder der Situation in der Herkunftsfamilie. WPF und Pflegekinder haben einen durchgehenden Anspruch auf Beratung und Begleitung. Eine in 2005 durchgeführte Untersuchung der Fachhochschulen Dortmund und Münster zur Qualität der WPF zeigt deutlich, dass sie sich mit ihrer besonderen Aufgabe in diesem Verbund gut beraten und unterstützt sehen.

1.3 Die Unterstützung im Pflegefamilienalltag

"Sie kommt nicht nur, macht so einen Hubschrauberbesuch, wirbelt Staub auf und ist wieder weg, sondern sie ist wirklich hilfreich. Sie kommt nicht nur, um das Pflegekind zu sehen, sondern das ganze Pflegesystem. Sie ist nicht zu bezahlen, da sind wir sehr gut aufgehoben" (Zitat einer WPF-Mutter).

Im Rahmen der kontinuierlichen und individuellen Beratung finden Hausbesuche im ca. vierwöchigen Rhythmus statt. In der Vorbereitung der Vermittlung oder während einer Krise ist eine intensivere Beratung gewährleistet. Durch regelmäßige Kontakte zum Kind oder Jugendlichen findet eine ganzheitliche Betrachtung des Pflegefamiliensystems statt. Neben der eigentlichen Beratung nimmt der Berater häufig auch andere Funktionen wahr. So unterstützt er in vielen Fällen sowohl bei der Hilfeplanung (Verfahren siehe Nr. 5.3) als auch im Kontakt mit anderen Institutionen wie z. B. Schule, Behörde und Arzt. In einem Hilfeplanverfahren können Kontakte des Pflegekindes zur Familie vereinbart, Differenzen geklärt, Kooperation zwischen Eltern und WPF entwickelt und ggf. eine Rückführung begleitet werden. Ferner bietet jeder WPF-Träger WPF-Elternarbeitskreise an, bei denen Austausch und gegenseitige Hilfe zentrale Aspekte sind. Fortbildungen für WPF, in denen aktuelle und von den Pflegeeltern genannte Themen aufgegriffen werden, werden vom LWL-Landesjugendamt Westfalen angeboten.

2 Veränderungen in der Westfälischen Pflegefamilie

2.1 Was passiert mit dem Kind/Jugendlichen, seinen Eltern und der WPF?

Für ein Kind stellt der Wechsel in eine andere Familie immer eine einschneidende und verunsichernde Erfahrung dar. Es verlässt den vertrauten Lebensraum, vertraute Bezüge und wird mit einer neuen Familie konfrontiert. Die bisherigen Gewohnheiten, Regeln und Abläufe gelten nicht mehr oder werden in Frage gestellt.

Die Herausnahme des eigenen Kindes ist eine schmerzhaft Erfahrung für Eltern. Sie leiden unter der Trennung, haben Schuldgefühle, da sie ihr Kind nicht mehr ausreichend versorgen können und haben Angst, ihr Kind ganz zu verlieren. Die Tatsache, dass ihr Kind zeitweise oder auf Dauer in einer anderen Familie lebt, sich dort wohl fühlt und neue Bindungen eingeht, bereitet Eltern oft große Schwierigkeiten, die sie nur schwer akzeptieren können.

Die WPF erlebt einen Umbruch, indem sie ein neues Familienmitglied integrieren muss. Diese Situation erleben Pflegeeltern oft als zwiespältig. Auf der einen Seite gehen sie eine Bindung zu dem Pflegekind ein und andererseits leben sie mit dem Gedanken, dass es möglicherweise zu seinen Eltern zurückkehrt. WPF betreuen und begleiten das Pflegekind i. d. R. langfristig, häufig bis zur Volljährigkeit.

2.2 Ein neues Kind in der Familie - die Integration

Ein Pflegevater:

"Als uns Felix als Pflegekind vorgeschlagen wurde, erschrakten wir zuerst über sein hohes Alter. Er war bereits 12 Jahre alt. Es dauerte lange, bis er sich auf uns einlassen konnte. Er war zunächst extrem distanziert, dann wieder sehr anhänglich. Er fordert uns manchmal ganz schön heraus. Aber mit ihm zusammen können wir wachsen. Und das ist eine große Bereicherung."

Wie der Eingewöhnungsprozess des neuen Pflegekindes verläuft, hängt stark von den Vorerfahrungen des Pflegekindes und seinem Charakter, aber auch davon ab, wie gut die WPF und das Pflegekind in Bedürfnissen und Lebensweise zusammen passen.

Oft kann von einem Pflegekind mit umfangreichen Vorerlebnissen nicht erwartet werden, dass eine Integration reibungslos verläuft. Häufig braucht es Zeit und viel Rücksichtnahme von der WPF. Überwiegend verhalten Pflegekinder sich in ihrer neuen Familie zunächst angepasst, bis sie mit der Umgebung vertraut geworden sind und sich einigermaßen sicher fühlen. Erst dann beginnt eine Phase der Übertragung, in der das Pflegekind seine früheren Erfahrungen einbringt und in der Pflegefamilie testet, ob die neue Beziehung auch hält. Idealerweise tritt im Zuge dessen auch eine "Regressionsphase" ein, in der das Kind mit seinen Pflegeeltern vom Babyalter an alle Entwicklungsschritte nochmals durchmacht und dabei manches noch aufholen kann. Diese Phase kann für leibliche Kinder besonders belastend sein, weil das Pflegekind die Pflegeeltern besonders stark braucht und beansprucht.

Alltagskonflikte werden sich nicht vermeiden lassen und so müssen WPF vor allem in der ersten Zeit akzeptieren lernen, dass nicht jedes Problem rasch zu lösen ist, es ihre ständige Aufgabe ist, Grenzen zu setzen und deren Einhaltung einzufordern, so mancher Konflikt ausgetragen und Wege gesucht werden müssen, die für die ganze Familie tragbar sind. Das Pflegekind hat möglicherweise bisher keine geregelten Tagesabläufe erlebt. Es kennt keine wiederkehrenden Traditionen (z. B. Geburtstag oder Weihnachten feiern) oder Vertrauen gebende Rituale (Vorlesen vor dem Einschlafen). Je chaotischer die innere Welt des Pflegekindes ist, desto wichtiger ist die Ordnung des familiären Rahmens.

Letztlich können WPF darauf vertrauen, dass sich das Familienleben einspielen wird, die Belastung geringer wird und sich eine gewisse Gelassenheit entwickelt. Im Austausch mit anderen Pflegeeltern und durch die besondere Beratung und Begleitung durch den Berater bekommen WPF weitere Unterstützung und Hilfe.

3 Pflegekinder im rechtlichen Sinne:

3.1 Vollzeitpflege

Die rechtlichen Grundlagen der Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien sind u. a. im Sozialgesetzbuch – 8. Buch „Kinder - und Jugendhilfegesetz“ (SGB VIII) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt. Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung, dass diese Leistungen erbracht werden.

Es erfüllt diese Aufgabe als Dienstleistungsbehörde gegenüber dem leistungsberechtigten Bürger und andererseits hat es die Aufgabe Kinder bei Gefährdung zu schützen.

Das SGB VIII umschreibt im Unterabschnitt "Hilfen zur Erziehung" Bedingungen und festgelegte Vorgehensweisen der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, die Vollzeitpflege speziell im § 33. Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Bei der Vermittlung von Pflegekindern in Vollzeitpflegestellen (z. B. WPF) sind Paare, Unverheiratete bzw. Einzelpersonen zu berücksichtigen, wenn sie eine angemessene Unterbringung gewährleisten können. In der Dauer und Zielsetzung lassen sich drei Formen der Vollzeitpflege unterscheiden: Kurzzeit- oder Bereitschaftspflegestellen, Übergangspflegestellen und Dauerpflegestellen.

WPF basieren auf § 33 Satz 2 SGB VIII: "Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen."

3.2 Elterliche Sorge:

In Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie im § 1626 BGB ist geregelt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und eine besondere Pflicht der Eltern sind. Die Fürsorge und Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder, ihre Verpflichtung, diese zu pflegen und zu erziehen sowie das Recht, dies nach ihren Vorstellungen zu tun, wird "elterliche Sorge" genannt. Im Gesetzestext ist die Pflicht bewusst vor dem Recht genannt, da das Sorgerecht in erster Linie ein Recht des Kindes ist und weniger ein Herrschaftsrecht der Eltern. Das bedeutet: das Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf einen Erwachsenen, der alle wichtigen Entscheidungen für und mit dem Kind und zu seinem Wohle trifft.

Die elterliche Sorge umfasst drei Teilbereiche:

- Die **Personensorge** beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt bestimmen zu können.
- Die **Vermögenssorge** bedeutet die Verantwortung für das Vermögen des Kindes. Hierzu gehören z. B. das Anlegen und Verwalten von Sparguthaben und die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften.
- Die **gesetzliche Vertretung** beinhaltet alle Rechtserklärungen, die ein Minderjähriger abgeben muss oder kann oder die ein minderjähriges Kind betreffen.

Da das Sorgerecht der Eltern durch Artikel 6 GG geschützt ist, kann es nur durch ein Familiengericht entzogen werden (§ 1666 BGB).

Voraussetzung für einen Sorgerechtsentzug ist, dass das körperliche, seelische und/oder geistige Wohl eines minderjährigen Kindes durch Missbrauch der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch einen Dritten gefährdet wird.

Ferner die Tatsache, dass die Eltern die Gefährdung nicht beenden können oder wollen. Die genannten Voraussetzungen sind vom Gericht bei der Entscheidung über den Entzug des Sorgerechts festzustellen. Wird in die elterliche Sorge eingegriffen, so darf dies nur so weit und so lange wie nötig geschehen.

3.3 Vormundschaft

Wird das elterliche Sorgerecht entzogen, muss die Sorge für diese minderjährigen Kinder dennoch gewährleistet sein. Der Staat ist verpflichtet sicherzustellen (Artikel 6 Abs. 2 GG), dass betroffene Kinder die nötige Fürsorge in Person eines Vormundes erhalten. Grundlage für die Anordnung einer Vormundschaft beim Familiengericht ist, dass Eltern nicht in der Lage sind, selbst für ihre Kinder zu sorgen. § 1773 BGB nennt drei Voraussetzungen, die Gründe für eine Vormundbestellung sein können:

- wenn Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen (Tod der Elternteile),
- wenn Eltern nicht zur Vertretung ihres Kindes in persönlichen oder Vermögensangelegenheiten berechtigt sind (z. B. Entzug des Sorgerechts bei Kindeswohlgefährdung) und
- wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist (z. B. "Findelkinder"). Der Vormund übernimmt dann Teile oder die gesamte elterliche Sorge.

3.4 Was dürfen Pflegeeltern für ihre Pflegekinder entscheiden und was bedeutet das im Alltag?

Der Auftrag und die Position der Pflegeeltern begründen sich in Vorschriften (z. B. SGB VIII, BGB, wie oben geschildert) sowie den Vereinbarungen mit Jugendamt, Kind, gesetzlichem Vertreter (Vormund oder Eltern) und dem WPF-Träger. Die juristische Zugehörigkeit des Pflegekindes zu seinen Eltern würde grundsätzlich bedeuten, dass entweder die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund als Träger der elterlichen Sorge alle Entscheidungen für das Kind treffen können. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten, wenn das Kind nicht mehr bei seinen Eltern, sondern in Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie lebt.

Diese Problematik hat der Gesetzgeber im Zuge des Kindschaftsreformgesetzes mit § 1688 BGB geklärt: „Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.“

Als Pflegeeltern können sie in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden. Die grundsätzlichen oder besonders außergewöhnlichen Entscheidungen im Leben des Kindes werden dagegen auch weiterhin von den Eltern oder ggf. vom Vormund entschieden.

Beispiele:

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Tägliches Leben: Besuch eines Freundes

Grundsatzentscheidung: gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes

Erziehungsrecht

Tägliches Leben: Sorge für eine angemessene Entwicklung des Kindes, Erziehungsstil

Grundsatzentscheidung: Konfessionswahl

Schulangelegenheiten

Tägliches Leben: Entschuldigungen schreiben, Teilnahme an Klassenfahrten, Wahl der Fächer, Klassenarbeiten und Zeugnisse unterschreiben, Teilnahme an Elternabenden

Grundsatzentscheidung: Schulwahl und Versetzungsfragen

Medizinische Versorgung

Tägliches Leben: Alltagserkrankungen wie Kinderkrankheiten oder Grippe sowie Routineuntersuchungen

Grundsatzentscheidung: Einwilligung zu vorhersehbaren Operationen, Impfungen

Bei **Gefahr im Verzug** sind die Pflegeeltern dazu berechtigt, akute Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Die Eltern oder ggf. der Vormund sind unverzüglich zu unterrichten. Um sich als Pflegeeltern abzusichern und den Radius der Entscheidungen des täglichen Leben zu vergrößern, empfiehlt es sich, eine Vollmacht von den Eltern bzw. dem Vormund erteilen zu lassen.

3.5 Ein Dreiecksverhältnis: Kind - Herkunftsfamilie - Pflegefamilie?

Der Gesetzgeber hat im § 33 SGB VIII die Pflegefamilie als eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform beschrieben. Hier werden zwei Zielsetzungen deutlich:

- Einerseits besteht die Vorstellung, dass sich die Herkunftsfamilie stabilisieren soll, damit das Kind/der Jugendliche zurückkehren kann.
- Andererseits muss ein dauerhafter Lebensort für das Kind/den Jugendlichen gefunden werden.

Falls eine Stabilisierung in der eigenen Familie nicht zu erwarten ist und eine Pflegefamilie sich als passender und vom Kind gewünschter Lebensort zeigt, ist hier eine dauerhafte Perspektive zu erwarten. Diese doppelte Zielsetzung zum Wohl des Kindes wird im § 37 SGB VIII deutlich: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass sie das Kind/den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“ Daran schließt sich an: „...Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“ Es muss also zukünftig ein dauerhafter und sicherer Lebensort mit verlässlichen Bezugspersonen gewährleistet sein. In den regelmäßigen Hilfeplangesprächen (s. Kapitel 5.2) ist daher diese Entwicklung zu beobachten, damit ein für das Kind/den Jugendlichen wünschenswerter Lebensort erhalten oder geschaffen werden kann.

3.6 Kinder und ihre Eltern; das Umgangsrecht nach § 1684 BGB

Eltern steht - unabhängig von der elterlichen Sorge - das Recht zum Umgang mit ihrem Kind zu (§ 1684 BGB). Auch das Kind hat das Recht (aber nicht die Pflicht), regelmäßig mit den Eltern in Kontakt zu treten (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung). Diese Kontakte verursachen bei Pflegeeltern mitunter zwiespältige Gefühle. Pflegeeltern sollten die Kontakte zwischen Pflegekind und Eltern möglichst positiv betrachten, denn das Kind sollte sich auch im Rahmen der Möglichkeiten mit seiner Vergangenheit aktiv auseinandersetzen können. Die Eltern sind großer Be-

standteil dieser und von großer Bedeutung bei der Identitätsfindung des Pflegekindes. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei die Beziehung zwischen Eltern und Pflegeeltern. Konstruktive und respektvolle Zusammenarbeit wirkt sich entlastend auf das Kind aus. Sonst gerät das Kind in einen Loyalitätskonflikt. Es ist wichtig, dass WPF die Eltern als Teil der Lebensgeschichte des Pflegekindes akzeptieren.

Hin und wieder erschweren Verlustängste, Eifersucht oder Besitzansprüche bei allen Beteiligten den reibungslosen Ablauf der Besuchskontakte und sorgen für Spannungen. Für die Durchführung der Kontakte sind klare Absprachen notwendig, die grundsätzlich im Rahmen des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) geregelt werden. Eine besondere Unterstützung erfahren WPF hier durch den Berater, der die Kontakte zur Herkunftsfamilie begleitet.

3.7 Der WPF-Vertrag

Neben den gesetzlichen Rechtsquellen wie SGB VIII und BGB sowie dem Hilfeplan ist der WPF-Vertrag zwischen dem WPF-Träger und dem zuständigen Jugendamt und der Beratungsvertrag zwischen WPF und WPF-Träger von großer Bedeutung. Von gesetzlichen Regelungen unterscheidet sich der WPF-Vertrag dadurch, dass er nur für das jeweilige Pflegeverhältnis gültig ist. Er fixiert die allgemeinen Rechte und Pflichten für die Zusammenarbeit.

Die konkrete Art und Weise wie die Hilfe in der Pflegefamilie geleistet wird und wer welchen Anteil daran hat, wird dem Hilfeplan überlassen.

4 Finanzielles

4.1 Der wiederkehrende Bedarf

Die Zahlungen gem. § 39 SGB VIII für den wiederkehrenden Bedarf des Pflegekindes bestehen aus:

- **Materiellen Aufwendungen**, dies sind angemessene Unterhaltskosten nach Alter des Kindes/Jugendlichen gestaffelt. Hierin enthalten ist ein angemessener Barbetrag für das Kind/den Jugendlichen,
- **Kosten der Erziehung** i. S. d. § 1610 Abs. 2 BGB, da Erziehung zum Gesamtbedarf des Kindes/Jugendlichen gehört,
- Für die WPF ist auch die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für eine **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung möglich**.

4.2 Einmalige Beihilfen

Über den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf hinaus können beim Jugendamt einmalige Zuschüsse und Beihilfen beantragt werden. Dazu können gehören:

- notwendige Grundausstattung bei Einzug in die Pflegefamilie,
- Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation,
- Weihnachtsbeihilfe,
- Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten.

Die Höhe der einmaligen Leistungen bzw. die Ausgestaltung der Bedarfsgrundsätze und -richtlinien werden vom jeweils zuständigen Jugendamt festgelegt.

4.3 Krankenversicherung des Pflegekindes

Da bei den WPF eine Unterbringung auf Dauer angestrebt wird, besteht die Möglichkeit, das Pflegekind mit in die Familienversicherung aufnehmen zu lassen. Ansonsten bleibt es bei den Eltern versichert. In diesem Fall bekommen die Pflegeeltern die Chipkarte der Krankenkasse für das Kind ausgehändigt. Besteht keinerlei Möglichkeit das Kind bzw. den Jugendlichen zu versichern, so ist das Jugendamt gesetzlich gem. § 40 SGB VIII verpflichtet, dies zu übernehmen.

4.4 Haftpflichtversicherung

Pflegekinder sind i. d. R. nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung bei ihren Pflegeeltern mitversichert (auch solange sie sich in der Schul- oder einer anschließenden Berufsausbildung befinden). Den individuellen Schutz sollten WPF mit ihrer Versicherung klären. Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die Pflegekinder (bzw. die versicherten Familienmitglieder) Dritten fahrlässig zugefügt haben. Keine Haftung wird für Kinder übernommen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher noch nicht „deliktfähig“ sind. Hat das Pflegekind jedoch das 7. Lebensjahr vollendet, haftet es laut § 828 Abs. 1 BGB selbst für Schäden, die es Dritten zugefügt hat. Folglich übernimmt in diesem Fall die private Haftpflichtversicherung den Schaden.

Haftpflichtschutz im Binnenverhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeeltern ist mit dem zuständigen Jugendamt zu erörtern, da unterschiedliche Wege möglich sind.

4.5 Aufsichtspflicht

Die WPF übernehmen vertraglich die Aufsichtspflicht für das Pflegekind. Sie müssen das Kind vor Schaden bewahren und dafür sorgen, dass es anderen Personen keinen Schaden zufügt. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Einzelfall. D. h., nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung usw.. Personensorgeberechtigte müssen ihre minderjährigen Kinder nicht ständig beaufsichtigen, denn sie benötigen die Freiräume um zu einem verantwortungsbewussten und selbständigen Menschen reifen zu können. Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird (siehe dazu § 832 BGB) und hierdurch ein Schaden entsteht, haften die Pflegeeltern für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zugefügt hat. Sie können die Aufsichtspflicht auch zeitweise an andere Menschen delegieren (z. B. Vereinstrainer, Großeltern usw.), müssen jedoch prüfen, ob diese zur Übernahme in der Lage sind. Daher ist es wichtig, dass Pflegeeltern:

- sich über mögliche Gefahren informieren,
- minderjährige Pflegekinder auf mögliche Gefahren hinweisen und aufklären,
- kontrollieren, ob die Pflegekinder die Belehrungen verstanden haben und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten,
- im Bedarfsfall reagieren, d. h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

4.6 Steuerrechtliche Behandlung

Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind analog zu leiblichen Kindern mit einem Kinderfreibetrag auf der

Lohnsteuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Diese Eintragung erfolgt nicht automatisch, sie muss jährlich neu beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der gemeldete Wohnsitz relevant. Gem. §§ 62 und 63 EStG besteht für WPF nach der Haushaltsaufnahme des Kindes auch ein Anspruch auf Kindergeld.

4.7 Kindererziehungszeiten und deren Rentenwirksamkeit

Die Kindererziehungszeiten können keinen Rentenanspruch begründen, aber Einfluss auf die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente haben. Pflegemütter und Pflegeväter sind dabei Eltern gleichgestellt.

4.8 Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder

Berufstätige WPF-Eltern haben in gesetzlichen Krankenversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung, um ein erkranktes Pflegekind zu betreuen. Regelungen hierzu erfahren sie bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

5 WPF als Baustein in der Erziehungshilfe

5.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) im Jugendamt

Der Allgemeine Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes ist ein Fachdienst für alle diejenigen, die Rat und Hilfe in Fragen der Versorgung und Erziehung junger Menschen suchen. In vielen Kommunen übernehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte im ASD neben den Aufgaben der Jugendhilfe auch noch Funktionen des Gesundheits- und Sozialhilfewesens. In Westfalen-Lippe überwiegt eine sozialräumliche Gliederung, d. h., dass einzelne Fachkräfte oder Teams für bestimmte Stadtteile oder Regionen zuständig sind.

5.2 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind in Deutschland Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern. Die rechtlichen Grundlagen im SGB VIII beginnen mit § 27. Dort heißt es im Absatz 1: "Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist." Die in den folgenden §§ 28 – 35 a aufgeführten Hilfen werden nach Durchführung eines Hilfeplanverfahrens von den örtlichen Jugendämtern gewährleistet.

Anspruch auf diese Hilfe haben die Sorgeberechtigten, da diese – wie oben bereits erwähnt – nach dem Grundgesetz das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII richtet sich die Art und der Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf der Familie im Einzelfall; das engere soziale Umfeld der Beteiligten soll dabei einbezogen werden. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung prüft der ASD des örtlich zuständigen Jugendamtes. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen. Angestrebt wird eine individuelle, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern getragene Entscheidung.

Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern auf eine **geeignete und angemessene** Hilfeform. Am Beginn der entsprechenden pädagogischen Angebote steht das Hilfeplanverfahren.

5.3 Das Hilfeplanverfahren

Sobald ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird, beginnt das sogenannte "Hilfeplanverfahren" nach § 36 SGB VIII. Da die Hilfe ziel- und zweckgerichtet geplant werden soll, ist die Erstellung eines Hilfeplanes als Arbeitsmethode im Jugendamt gesetzlich vorgeschrieben. Er dokumentiert die Planung und Entscheidung über die zu erbringende Leistung, beschreibt die Aufgaben und Ziele der Leistungserbringer (z. B.: Sie als WPF) und der Adressaten (z. B.: das Pflegekind) und bestimmt das Verfahren der Überprüfung und Weiterentwicklung der Leistung. Das Hilfeplanverfahren ist als Aushandlungsprozess zu verstehen, der die aktive Mitwirkung der Adressaten (Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verlangt.

Das Hilfeplanverfahren verläuft in folgenden Schritten bzw. Phasen:

- Kontaktaufnahme/allgemeine Beratung,
- Fachgespräche zur Problemanalyse und Suche nach Lösungen (Beratung der Fachkräfte im Sinne einer kollegialen Beratung),
- Hilfeplangespräche (durch Mitwirkung aller Beteiligten - Verständigung auf Ziele),
- Fortschreibung/Controlling (Welche Ziele wurden erreicht und welche Ziele sollen zukünftig erreicht werden? Ist die derzeitige Hilfe die Richtige?).

6 An die Pflegeeltern (Aussagen von Westfälischen Pflegefamilien-Eltern)

- Suchen Sie sich Menschen, mit denen sie reden können.
- Haben Sie mit sich und Ihrem Pflegekind Geduld.
- Verschaffen Sie sich Wissen - nicht nur über die Lebenserfahrungen des Kindes, sondern auch theoretisches Wissen; hierdurch werden Ihnen viele Dinge klar und verständlicher.
- Scheuen Sie sich nicht davor Hilfe einzuholen und teilen Sie die Verantwortung.
- Holen Sie mal Luft und tun Sie etwas nur für sich.

„All diese besonderen Kinder bedeuten nicht nur eine hohe Alltagsbelastung, die mit vielen Krisen behaftet ist, sondern vielmehr eine persönliche Bereicherung für alle Familienmitglieder“ (Zitat eines WPF-Vaters).

Anbieter von Westfälischen Pflegefamilien

Übersicht der WPF-Träger in Reihenfolge der Postleitzahlen (Sie können auf der Homepage des LWL-Landesjugendamtes Westfalen auch die Links zu den einzelnen WPF Trägern finden (www.lwl.org/westf-pflegefamilien)).

Ev. Jugendhilfe Schweicheln e. V.
Herforder Straße 219
32120 Hiddenhausen
Tel.: 0 52 21 / 96 02 14
E-Mail: hinze@ejh-sweicheln.de

Kinderheimat Salem Köslin
Kuhlenstraße 73
32427 Minden
Tel.: 05 71 / 97 22 76 9
E-Mail: wpf@salem-koeslin.de

SKF e.V. Paderborn
Kilianstraße 28
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/ 12 19 60
E-Mail: wpf@skf-paderborn.de

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V
Elfriede-Eilers-Zentrum
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 92 16 32 0
E-Mail: pflegefamilien@awo-owl.de

Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen
Familienanaloge Betreuungen
Vogelruth 13
33647 Bielefeld
Tel.: 0521/ 95 03 94 90
E-Mail: fabbielefeld@vse-nrw.de

Jugendhilfe Eckehardt
Eckardtshemer Straße 29
33689 Bielefeld
Tel.: 0521 / 1 44 12 35
E-Mail: jhe_wpf@yahoo.de

Jugenddorf Petrus Damian
Silberbreite 25
34414 Warburg
Tel.: 0 56 41 / 77 31 16
E-Mail: pm-l@jugenddorf-warburg.de

St. Vinzenz e.V.
Imbuschstraße 11
44787 Bochum
Tel.: 02 34 / 9 13 1-0
E-Mail: k.matzek-wpf@st-vinzenz-bochum.de

Ev. Kinder- und Jugendhaus gGmbH
Centrumplatz 2
44866 Bochum
Tel.: 023 27 / 30 97-0
E-Mail: pflegefamilien@ev-kinder-jugendhaus.de

LWL - Jugendhilfezentrum
Rappaportstraße 8 b
45768 Marl
Tel.: 0 23 85 / 924 88 43
E-Mail: wjhz.hilbig@gmx.de

Eduard-Michelis-Haus
Haus für Kinder und Jugendliche
Gildenstraße 64
45964 Gladbeck
Tel.: 0 20 43/ 27 61 58
E-Mail: kinderhaus@eduard-michelis-haus.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Pfarrstraße 8 a
46236 Bottrop
Tel.: 0 20 41 / 18 66 3-69/ 70
E-Mail: christina.seibert@skfm-bottrop.de

Wohngruppenverbund Dorsten
Kirchplatz 3
46282 Dorsten
Tel.: 02362/ 79 57 19
E-Mail: wgv@cv-dorsten.biz

Kinderheim St. Mauritiz
Mauritz-Lindenweg 56
48145 Münster
Tel.: 02 51 / 133 04- 55/ 17
E-Mail: wpf@st-mauritz.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Josefstraße 2
48151 Münster
Tel.: 02 51/ 53 00 94 17
E-Mail: steffan@skf-muenster.de

Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen
Familienanaloge Betreuungen
An der Meerwiese 23
48157 Münster
Tel.: 02 51 / 98 14 17
E-Mail: fab@vse-nrw.de

Vinzenzwerk Handorf e.V.
 Flugplatz 53
 48157 Münster
 Tel.: 0251/ 14 23 70
 E-Mail: info@vinzenzwerk-handorf.de

Martini gGmbH
 Kinder-, Jugend - und Familienhilfe
 Münsterland/Ruhrgebiet
 Buxtrup 11
 48301 Nottuln
 Tel.: 0 25 09 / 8 81 48
 E-Mail: maas@martinistift.de

Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH
 Emdettener Straße 29
 48565 Steinfurt
 Tel.: 0 25 52 / 63 80 21/22
 E-Mail: paulsen@ev-jugendhilfe.de

Jugendhilfedreieck Steinfurt gGmbH
 Sozialdienst kath. Frauen/CV Rheine
 Oststraße 39
 49477 Ibbenbüren
 Tel.: 0 54 51 / 96 86 0
 E-Mail: wpf@skf-ibbenbüren.de

Diakonisches Werk
 im Kirchenreis Siegen
 Friedrichstraße 27
 57072 Siegen
 Tel.: 02 71/ 5 00 32 50
 E-Mail: martina.doebbelin@diakonie-siegen.de

Diak. Erziehungshilfen Weißenstein
 Leopoldstraße 52
 58089 Hagen
 Tel.: 0 23 31/ 33 00 48 8
 E-Mail: wpf@dew-hagen.de

Ev Jugendhilfe Menden gGmbH
 Droste-Hülshoff-Str. 70
 58708 Menden
 Tel.: 0 23 73/ 91 56 80
 E-Mail: wpf@ev-jugendhilfe-menden.de

Sozialdienst kath Frauen
 im Kreis Warendorf e.V.
 Königstraße 8
 59227 Ahlen
 Tel.: 0 23 82/ 88 99-6-69,-70 und 71
 E-Mail: gaudek@skf-online.de

Kinder-und Jugendwohnheim
 St. Klara
 Paterweg 54
 59269 Beckum
 Tel.: 0 25 21/ 84 01 23 9
 E-Mail: wpf@caritas-beckum.de

Kinderwohnheim Dülmen
 Lüdinghauser Straße 101
 48249 Dülmen
 Tel.: 0 25 94 / 94 48 47
 E-Mail: familie@st-josephs-gertrudis-stift.de

Ev. Jugendhilfe Münsterland
 Westfalenstraße 6
 48477 Hörstel
 Tel.: 0 54 59 / 93 21-0
 E-Mail: lehmann@ev-jugendhilfe.de

Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH
 Hauskampstraße 19
 48712 Gescher
 Tel.: 0 25 42 / 95 68 64
 E-Mail: merbeck-graewer@ev-jugendhilfe.de

LWL - Jugendheim
 Kieselings Kamp 1
 49549 Tecklenburg
 Tel.: 0 54 82/ 6 60
 E-Mail: wolfgang.ortner@lwl.org

Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH
 An der Molkerei 24
 46284 Dorsten
 Tel. 0 23 62/ 9 45 7- 0 / -11
 E-Mail: regionwest.dorsten@jhfh.friedenshort.de

„Waisenheimat“
 Kinder u. Jugendhilfe Witten
 Egge 65
 58453 Witten
 Tel.: 0 23 02 / 8 10 70
 E-Mail: s.lehmann@waisenheimat.de

LWL - Heilpädagogisches Kinderheim
 Lisenkamp 27
 59071 Hamm
 Tel.: 0 23 81/ 97 36 6-0
 E-Mail: heikihamm@lwl.org

PariSozial gGmbH
 Am Röteringshof 34 - 36
 59229 Ahlen
 Tel.: 0 23 82/ 70 99 85
 E-Mail: wpf@paritaetisches-zentrum.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
 Liudostraße 13
 59348 Lüdinghausen
 Tel.: 0 25 91/ 2 35 25
 E-Mail: wpf@skf-luedinghausen.de

Kinderheim St. Josef
Ottostraße 25-27
59368 Werne
Tel.: 0 23 89/ 52 70 30
E-Mail: info@kinderheim-werne.de

Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
Soeststr. 16
59555 Lippstadt
Tel.: 0 29 41/ 97 34- 0
E-Mail: lanwehr@skf-lippstadt.de

Verein für Kinder- u. Jugendhilfe
Marktstraße 59
59759 Arnsberg
Tel.: 0 29 32/ 70 14 82
E-Mail: wpf@jugendhilfe-arnsberg.de